

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

29. SONDERNUMMER

Studienjahr 2012/13

Ausgegeben am 6. 3. 2013

23.a Stück

Richtlinie

des Rektorats der Universität Graz

betreffend den Drittmittel-Kostenersatz
im Rahmen von Vorhaben nach §§ 26 – 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)

Drittmittel - Kostenersatz- Richtlinie

(Beschluss des Rektorats vom 31.1.2013)

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

**RICHTLINIE des Rektorats der Universität Graz betreffend den Drittmittel-Kostenersatz im Rahmen
von Vorhaben nach §§ 26 – 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)
Drittmittel - Kostenersatz- Richtlinie**

Rechtsgrundlagen

Grundlage der Drittmittel-Kostenersatz-Richtlinie bilden § 26 (3) und § 27 (3) UG.

I. Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Forschungsaufträgen oder für Tätigkeiten die aus Forschungsförderung finanziert werden, ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten, wenn dieser beim jeweiligen Fördergeber/bei der jeweiligen Fördergeberin einkalkuliert und beantragt werden kann oder der jeweilige Fördergeber/die jeweilige Fördergeberin Overheadkosten generell vorsieht und genehmigt. Die Höhe des eingehobenen Kostenersatzes ist mit der Höhe des genehmigten Overheads gedeckelt. Es ist der maximal mögliche Overhead beim Fördergeber/bei der Fördergeberin zu beantragen.
2. In der Richtlinie werden die Details der Berechnung und Abrechnung des Kostenersatzes, sowie die Ausnahmen und die Verwendung geregelt.

II. Zusammensetzung des Kostenersatzes

Werden für ein Vorhaben nach §§ 26, 27 UG und § 28 UG weitere (Human)Ressourcen bzw. die Infrastruktur der Universität Graz in Anspruch genommen, so ist dafür Kostenersatz an die Universität Graz zu leisten. Dieser beträgt **15% der Projektsumme** und deckt folgende Leistungen der Universität ab:

- Inanspruchnahme Universitätspersonal
- Inanspruchnahme von Büro- bzw. Laborarbeitsplätzen inklusive der Betriebskosten
- Inanspruchnahme von Großgeräten bzw. Forschungsinfrastruktur
- Allgemeiner Overhead zur Deckung universitärer Leistungen wie Rechts-, Projekt-, und Patentberatung, Buchhaltung, Bestellwesen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- Inanspruchnahme der Personalverrechnung

III. Sonderbestimmungen

Soweit vom Rektorat nichts anderes verfügt wird, gelten für die Berechnung der Kostenersätze folgende Sonderregelungen für:

1. **Kleinprojekte:** Vorhaben gemäß §§ 26, 27 UG und § 28 UG mit einer Gesamtsumme ab Euro 501 bis maximal Euro 5.000 inkl. USt. Für diese Kleinprojekte wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein pauschaler Kostenersatz von 5% der Vorhabens- bzw. Vertragssumme eingehoben (ausgenommen geförderte Vorhaben von öffentlichen Förderstellen, denen Kostenersätze nicht verrechnet werden können, s. VII 2. Eine Teilung der gesamten Vorhabenssumme, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, ist nicht zulässig.
2. **EU-Projekte:** Für diese ist ein bestimmter Anteil (Prozentsatz) des genehmigten und tatsächlich ausbezahlten Overheads an die Universität abzuführen. Die Höhe dieses Prozentsatzes ist vom EU Förderprogramm abhängig und wird vom zuständigen Rektoratsmitglied festgelegt.
3. **3-Jahres-Bevollmächtigung:** Für Aufträge wie Untersuchungen, Befundungen, Erstellung von Gutachten, etc., welche im Rahmen einer 3-Jahres-Bevollmächtigung durchgeführt werden, ist ab einer jährlichen Auftragssumme von Euro 5.001 ein Kostenersatz von 15% der Auftragssumme zu leisten.
4. Kompetenzzentren, an denen die Universität Graz beteiligt ist.

IV. Ausnahmeregelungen

Einzelne Vorhaben gemäß §§ 26, 27 UG und § 28 UG sind von der Kostenersatzregelung ausgenommen, insbesondere:

1. Vorhaben, deren Vertragsabschluss **vor dem 1.1.2004** erfolgte; Ausnahme: ein solches wird im Sinne einer Verlängerung nach dem 1.1.2004 neu beantragt;
2. Vorhaben mit einer Gesamtsumme **bis Euro 500 inkl. Umsatzsteuer** aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Eine Teilung der Gesamtsumme, um in den Genuss dieser Ausnahmeregelung zu kommen, ist unzulässig;
3. Vorhaben, welche ausschließlich das Verfassen und/oder die Herausgabe einer **Publikation** (inkl. Internetpublikation) zum Inhalt haben;
4. Administration und Erhalt von **Preisen und Spenden** sowie Tätigkeiten, welche zum Zwecke der Akquirierung von **Mitteln aus Sponsoring und Fundraising** durchgeführt werden – ohne gleichzeitige Durchführung eines Vorhabens gemäß §§ 26, 27 UG und § 28 UG;
5. Veranstaltungen und Kurse;
6. Anbahnungs- und Zusatzfinanzierungen. Letztere nur in Fällen, wo auch der/die HauptfördergeberIn keinen Kostenersatz refundiert;
7. Bildungsprogramme;
8. Zuschüsse und Förderungen für administrative Zwecke

V. Abrechnungszeitpunkt

Der Kostenersatz wird jährlich berechnet und vom Forschungsmanagement und -service ermittelt und vorgeschrieben. Eine Mitteilung darüber ergeht an den/die ProjektleiterIn. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt grundsätzlich im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres, kann/muss aber im Falle einer Förderabrechnung vorgezogen werden. In diesem Fall ist das Forschungsmanagement und -service rechtzeitig zu informieren.

VI. Verwendung

1. Das Rektorat entscheidet über die Verwendung des Kostenersatzes.
2. Ein Teil des Kostenersatzes kann auf Beschluss des Rektorats dem Projektleiter/der Projektleiterin zugutekommen sowie dem jeweiligen Institut bzw. der jeweiligen Organisationseinheit zweckgewidmet werden.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Karl Franzens Universität Graz in Kraft und gilt für jene Projekte, welche ab diesem Zeitpunkt dem Forschungsmanagement und -service gemeldet bzw. eingereicht werden.

Die Rektorin:
Neuper